

WAPPEN BERLINS UND BRANDENBURGS  
**OBERVERWALTUNGSGERICHT  
BERLIN-BRANDENBURG**

**BESCHLUSS**

**OVG 3 S 98.07**  
**VG 14 V 40.07 Berlin**

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
- 2.

Antragsteller und Beschwerdeführer,

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Auswärtige Amt,  
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsange-  
legenheiten - Ausländerbehörde -, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

hat der 3. Senat durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Fitz-  
ner-Steinmann sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Burchards und Dr.  
Peters am 6. November 2007 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des  
Verwaltungsgerichts Berlin vom 13. September 2007 wird zu-  
rückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfah-  
rens.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 2 500 € festgesetzt.

### Gründe

#### I.

Der Antragsteller ist syrischer Staatsangehöriger und nach Einreise mit einem Touristenvisum seit Frühjahr 2005 in Polen aufhältlich. Zwei dort gestellte Asylanträge blieben erfolglos. Ebenfalls im Frühjahr 2005 lernten sich die Antragsteller über den in Berlin lebenden Onkel des Antragstellers, der mit einer Polin verheiratet ist, kennen. Die polnische Ehefrau des Onkels ist eine Arbeitskollegin und Freundin der Antragstellerin, die die deutsche und die US-amerikanische Staatsangehörigkeit besitzt. Die Antragsteller heirateten am 11. Januar 2006 in Polen. Auf seinen Visumantrag vom 20. Juni 2006 wurde der Antragsteller am 28. September 2006 in der Deutschen Botschaft angehört. Dabei erklärte er auf die Frage, was er in Warschau mache, er warte auf die Entscheidung über den Visumantrag. Er arbeite nicht, weil ihm ohne entsprechende polnische Papiere die Arbeitsaufnahme nicht möglich sei. Sein Lebensunterhalt werde von seinem in Berlin lebenden Onkel finanziert. Die Befragung fand auf polnisch statt. Nach den Feststellungen der Botschaft war der Antragsteller der deutschen Sprache nicht und der englischen nur rudimentär mächtig. Die Antragstellerin gab bei ihrer Befragung durch den Beigeladenen am 8. Januar 2007 zu den Umständen des Kennenlernens ihres Ehemannes an, sie habe ihre polnische Freundin in Berlin besucht, als diese gerade mit dem Antragsteller gechattet habe. Sie habe dann angefangen, gleichfalls mit dem Antragsteller zu chatten und ihn nach weiteren 11 bis 12 Chats am 15. Juni 2005 in Warschau persönlich kennen gelernt, als sie mit ihrer polnischen Freundin zum Einkaufen dorthin gefahren sei. Ihre Freundin und sie hätten bei dem Antragsteller übernachtet. Ende August 2005 habe ihr der Antragsteller einen Heiratsantrag gemacht, den sie angenommen habe. Als Treuzugen hätten der Onkel des Antragstellers und dessen polnische Ehefrau fungiert. Der Antragsteller sei mit einem zur Erwerbstätigkeit berechtigenden Visum nach Polen eingereist und arbeite zur Zeit in einem Imbiss. Er habe eine polnische Arbeitserlaubnis. Von den Asylanträgen und der Befragung des Antragstellers durch die Deutsche Botschaft am 28. September 2006 wusste die Antrag-

stellerin nichts. Der Antragsteller bestätigte bei einer weiteren Befragung durch die Deutsche Botschaft am 10. Januar 2007, dass er seine Ehefrau über seinen aufenthaltsrechtlichen Status in Polen und die Asylanträge nicht informiert habe. Den Grund dafür könne er nicht so genau erklären, er habe es ihr nicht sagen wollen, er habe dies nicht für notwendig gehalten. Der Beigeladene verweigerte die Zustimmung zur Visumerteilung mit der Begründung, dass der Antragsteller die Ehe nur zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts geschlossen habe. Daraufhin lehnte die Deutsche Botschaft die Visumerteilung ab. Dagegen haben die Antragsteller Klage erhoben (VG 14 V 36.07).

Ihren Antrag, den Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller ein Visum zur Familienzusammenführung zu erteilen, hat das Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Beschluss abgelehnt. Zur Begründung hat es zum einen ausgeführt, die Antragsteller hätten nicht glaubhaft gemacht, dass ihnen durch das Abwarten auf die Entscheidung in der Hauptsache schwere und unzumutbare Nachteile entstünden. Zum anderen fehle es an der erforderlichen sicheren Prognose eines für die Antragsteller günstigen Ausgangs des Hauptsacheverfahrens. Ein Anspruch auf Visumerteilung lasse sich derzeit nicht mit Sicherheit feststellen. Es gebe Anhaltspunkte für eine Scheinehe jedenfalls seitens des Antragstellers. Diesen müsse im Klageverfahren, ggf. durch Anhörung der Antragstellerin, nachgegangen werden.

## II.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde ist unbegründet. Das Beschwerdevorbringen, das gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein zu prüfen ist, rechtfertigt eine Änderung des angefochtenen Beschlusses und den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung nicht.

Es kann dahingestellt bleiben, wie die gegen die Verneinung schwerer und unzumutbarer Nachteile gerichteten Angriffe zu bewerten sind. Das Verwaltungsgericht ist jedenfalls mit Recht davon ausgegangen, dass es an der für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens der Antragsteller im Klageverfahren fehlt. Dagegen wendet die Beschwerde lediglich

ein, die Ausführungen zur Scheineheproblematik gäben nicht die seit Ende August 2007 geltende Rechtslage wieder. Diese sei dadurch gekennzeichnet, dass nunmehr der Antragsgegner die materielle Beweislast trage.

Dieser nicht näher substantiierte Einwand zielt wohl auf die Regelung in Art. 1, Ziff. 19 a) des am 28. August 2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970). Danach ist § 27 AufenthG um einen Abs. 1 a ergänzt worden, in dem es u.a. heißt, ein Familiennachzug werde nicht zugelassen, wenn feststehe, dass die Ehe ausschließlich zu dem Zweck begründet worden sei, dem Nachziehenden Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Vermutlich sieht die Beschwerde in der Formulierung „wenn feststeht“ die von ihr für erheblich gehaltene Rechtsänderung. Es ist indes fraglich und bedarf der Klärung im Hauptsacheverfahren, ob eine solche eingetreten ist.

Gegen eine Rechtsänderung spricht, dass es sich in Fällen der vorliegenden Art nach wie vor um ein Verpflichtungsbegehren handelt, für dessen Voraussetzungen grundsätzlich die klagende Seite beweispflichtig ist. Von Belang ist dabei auch, dass § 27 Abs. 1 AufenthG nicht geändert worden ist. Danach wird ausländischen Familienangehörigen die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG erteilt. Die Ehe mit einem Deutschen oder einem sich hier berechtigt aufhaltenden Ausländer als solche genügt also für die Erteilung eines Aufenthaltstitels weiter nicht. Ebenso wenig lässt sich den Gesetzesmaterialien entnehmen, dass mit § 27 Abs. 1 a AufenthG eine Beweislaständerung beabsichtigt war. Hierzu heißt es lediglich, es werde ein Ausschlussgrund für den Familiennachzug bei Scheinehen ausdrücklich gesetzlich geregelt, um dem Missbrauch eines Aufenthaltsrechts entgegenzuwirken (BT-Drs. 16/5065, S. 3).

Abgesehen davon spricht im gegenwärtigen Zeitpunkt viel dafür, dass die Ehe nur aufenthaltsrechtlichen Zwecken diene. Die Beschwerde wendet gegen diesen Punkt betreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts lediglich ein, es sei mehr als zweifelhaft, ob der Verdacht, dass die Ehe vermittelt sei und dass der Antragsteller seiner Ehefrau nicht sogleich berichtet habe, dass sein ausländerrechtlicher Status (in Polen) ungesichert sei, den Verdacht der Scheinehe be-

gründe. Es besteht indes schon eine auffällige Kohärenz zwischen der Einreise des Antragstellers gerade nach Polen und dem kurz darauf erfolgten Kennenlernen der Antragstellerin über die polnische Ehefrau seines Onkels. Es fehlt ferner an einer nachvollziehbaren Erklärung dafür, weshalb der Antragsteller seine Ehefrau nicht nur nicht über seinen aufenthaltsrechtlichen Status in Polen aufgeklärt, sondern ihr gegenüber insoweit wahrheitswidrige Behauptungen aufgestellt hat. Dies spricht nicht für eine durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägte eheliche Beziehung. Hinzu kommt die vom Verwaltungsgericht auch vermisste sprachliche Basis zwischen den Antragstellern. Dazu verhält sich die Beschwerde nicht. Der Antragsgegner hat ferner in der Antragsrwiderrung mit Recht auf die Differenzen zwischen den Angaben der Antragstellerin bei der Befragung durch den Beigeladenen am 8. Januar 2007 und in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 18. Juni 2007 hingewiesen. Nach letzterer kannte die Antragsteller ihren Ehemann vor dem persönlichen Kennenlernen in Warschau nur vom Bild, geschattet wurde erst danach. Auch eine Übernachtung fand in Warschau anlässlich des ersten Zusammentreffens nicht statt. Den Heiratsantrag hat ihr der Antragsteller im November 2005 und nicht - wie gegenüber dem Beigeladenen behauptet - im August 2005 gemacht. Ihre polnische Freundin sei bei der Eheschließung nicht anwesend gewesen, weil sie habe arbeiten müssen. Trauzeugin kann sie deshalb - entgegen den Angaben der Antragstellerin vom 8. Januar 2007 - nicht gewesen sein.

Das Verwaltungsgericht sieht danach mit Recht noch erheblichen Klärungsbedarf, dem im Hauptsacheverfahren nachzugehen ist. Dort kann auch die Antragstellerin - wie von ihr selbst gewünscht - gehört werden. Dabei wird dann auch zu berücksichtigen sein, dass ein von dem Antragsteller am 24. Januar 2006 kurz nach der Eheschließung gestellter Visumantrag nach einem Vermerk der Deutschen Botschaft in Warschau nicht angenommen wurde, weil dem Antragsteller weder die Staatsangehörigkeit noch der Wohnort seiner Ehefrau bekannt war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Fitzner-Steinmann

Burchards

Dr. Peters